

Aktenzeichen:
S 1 AL 9/21



laut Protokoll
verkündet am:
19.05.2022

gez.
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin

SOZIALGERICHT TRIER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

M.F.Z.K. Pückspache	
DGB Rechtsschutz Trier	
22. JUNI 2022	
Erledigt	
Prüfung + Termine	22.07.22 AB
RMF - Berufung	

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: DGB-Rechtsschutz GmbH, Hans-Böckler-Straße 39,
40476 Düsseldorf

gegen

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Trier auf die mündliche Verhandlung vom
19. Mai 2022 durch

die Präsidentin des Sozialgerichts ... den
ehrenamtlichen Richter ...
den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 01.10.2020.

Der im Juni 1964 geborene Kläger bezog vom 01.02.2017 bis zum 30.09.2020 eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Er leidet an einem LWS-Syndrom mit deutlichen Spondylophyten und Osteophyten, einem HWS-Syndrom, einer zunehmenden Coxarthrose, einer Adipositas, einer dilatativen Kardiomyopathie, phasenweise hochgradig ausgeprägt, bei guter Funktion des rechten Ventrikels und liegendem Schrittmacher, Diabetes Mellitus Typ II, Varikose. Der Schrittmacher war aufgrund der dilatativen Kardiomyopathie mit persistierender hochgradig reduzierter linksventrikulärer Funktion, einer zunehmenden Belastungsdyspnoe, eines kompletten Linksschenkelblocks und fehlender Steigerungsmöglichkeit der Herzinsuffizienztherapie am 28.12.2016 implantiert worden. Am 04.06.2020 befundete der Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie U., W., eine Normalisierung der linksventrikulären systolischen Leistung im Vergleich zur Voruntersuchung, einen normal großen linken Ventrikel, eine intakte Funktion des Schrittmachers, Eine manifestierte Herzinsuffizienzsymptomatik konnte er nicht feststellen (Bericht vom 04.06.2020). Der zuständige Rentenversicherungsträger lehnte den Antrag des Klägers auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente mit Bescheid vom 28.08.2020 mit der Begründung ab, die medizinischen Voraussetzungen seien nicht erfüllt der Kläger könne wieder sechs Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Insoweit ist eine gegen den Rentenversicherungsträger geführte Klage des Klägers anhängig (S 4 R 224/20).

Am 17.09.2020 meldete sich der Kläger zum 01.10.2020 arbeitslos. Aufgrund der Angaben des Klägers zur Beendigung des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente sah die Beklagte einen Verdachtsfall des § 145 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gegeben und leitete am 29.09.2020 eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Klägers durch den ärztlichen Dienst ein. Der Facharzt für Allgemeinmedizin

G. stellte am 01.10.2020 ab diesem Tag bis voraussichtlich 31.10.2020 mit einer als Folgebescheinigung gekennzeichneten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers fest. Diese ging am 02.10.2020 bei der Beklagten ein. In dem am 02.11.2020 von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Attest vom 27.10.2020 bestätigte Herr G. eine Belastbarkeit des Klägers aufgrund seiner Erkrankungen von maximal zwei Stunden pro Tag. Die Beklagte holte zur Leistungsfähigkeit des Klägers eine gutachterliche Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit ein. Die Gutachterin Dr. B. stellte die vollschichtige Leistungsfähigkeit des Klägers fest (Gutachterliche Stellungnahme vom 18.10.2020). Am 19.11.2020 fragte der Kläger bei dem Mitarbeiter der Beklagten W. telefonisch nach, warum ein Vermittlungsgespräch geführt werden müsse, obwohl er weiterhin arbeitsunfähig sei. Hierauf teilte der Mitarbeiter W. dem Kläger die positive Bewertung seiner Leistungsfähigkeit im Gutachten des ärztlichen Dienstes mit und erklärte ihm, anlässlich des Gesprächs solle die Verfügbarkeit geklärt werden. Am 02.12.2020 führten der Kläger und der Mitarbeiter der Beklagten W. ein telefonisches Erstgespräch, in dem der Mitarbeiter dem Kläger das Gutachten umfassend eröffnete und ihm die Voraussetzungen einer Gewährung von Alg nach § 145 SGB III erläuterte. In dem Gesprächsvermerk vom 02.12.2020 hat der Mitarbeiter festgehalten, Kunde stelle sich dem Arbeitsmarkt nach der ausführlichen Erläuterung nicht zur Verfügung. Er schließe sich der Ansicht des ärztlichen Dienstes nicht an, beziehe sich auf die Aussage seines Hausarztes und des Attests vom 02.11.2020.

Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens legte der Kläger folgende weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Herrn G. vor: Arbeitsunfähigkeit vom 01.12.2020 bis 04.01.2021 - Feststellung am 01.12.2020, Arbeitsunfähigkeit vom 04.01.2020 bis 29.01.2020 – Feststellung am 04.01.2021, Arbeitsunfähigkeit vom 28.01.2021 bis 26.02.2021 – Feststellung 28.01.2021, Arbeitsunfähigkeit vom 25.02.2021 bis 19.03.2021 – Feststellung am 25.02.2021

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 07.12.2020 unter Hinweis auf seine fehlende Verfügbarkeit ab. In seinem Schreiben vom 11.01.2021 - Eingang bei der Beklagten am 12.01.2020 - führte der Kläger aus, er melde sich ordnungsgemäß nach drei Monaten arbeitsunfähig. Die fortlaufenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen lägen vor. Er bitte um schriftliche Bestätigung. Zur Begründung seines am 15.12.2020 erhobenen Widerspruchs führte der Kläger am 19.01.2021 über seine Prozessbevollmächtigten aus, er habe zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung zu stehen. Er habe lediglich zutreffend auf seinen GdB von 60 und dementsprechende Beeinträchtigungen hingewiesen. Er stelle ausdrücklich seine Arbeitskraft zur Verfügung. Er stehe bekanntlich noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, sei jedoch faktisch beschäftigungslos. Der Arbeitgeber setze ihn nicht ein und zahle auch keine Vergütung. Er sei noch nie bei dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit gewesen.

Die Beklagte holte eine dienstliche Stellungnahme des Mitarbeiters W. datierend vom 17.02.2021 ein. Dieser gab an, dem Kläger die Gewährung von Alg unter den Voraussetzungen des § 145 SGB III erläutert zu haben und die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen. Der Kläger habe dies vehement abgelehnt, er könne auf keinen Fall arbeiten. Hierauf habe er ihm erläutert, dass es nicht um die Tätigkeit des letzten Arbeitsplatzes gehe, sondern etwa um leichte Tätigkeiten und dem Kläger auch nur hierauf bezogene Vermittlungsvorschläge unterbreitet würden. Auch hierauf habe der Kläger vehement eine Arbeitsfähigkeit verneint. Er habe dem Kläger die Folgen, insbesondere den fehlenden Anspruch auf Alg bei fehlender Verfügbarkeit, erläutert.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 18.02.2021 zurück. Der Kläger habe mangels subjektiver Verfügbarkeit keinen Anspruch auf Alg. Entgegen den Darstellungen des Klägers in seiner Widerspruchsbegründung habe er sich anlässlich des Telefonats am 02.12.2020 nicht im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt.

Der Kläger hat am 03.03.2021 unter Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen Klage erhoben und eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Herrn G.: Arbeitsunfähigkeit vom 30.10.2020 bis 30.11.2020 - Feststellung am 30.10.2020 - vorgelegt. Das Gericht hat die Akte des Klageverfahrens S 4 R 224/20 beigezogen. In dem von Amts wegen eingeholten Gutachten sah Prof. Dr. B. ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten unter den betriebsüblichen Bedingungen unter Beachtung regelmäßiger Pausen von angemessener Dauer (z.B. alle zwei Stunden für 15 Minuten) gegeben. Die Untersuchung des Brustkorbs, des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen, des Rippenfells und der Gefäße ergaben einen symmetrischen Thorax, eine regelrechte Atemverschiebbarkeit der Lunge, einen sonoren Klopfeschall, veskuläre Atemgeräusche über beide Lungen ohne Nebengeräusche, reizlose CRTD-Tasche links infraclavikulär, eine regelmäßige Herzaktion (Herzfrequenz 88/min, RR 110/60 mmHg), peripher gut tastbare Pulse, keine peripheren Ödem, die Untersuchung des Abdomens keine pathologischen Befund, die Untersuchung des Bewegungsapparats Einschränkungen im Bewegungsumfang beider Hüften, keine wesentlichen Auffälligkeiten in den übrigen Gelenken. Im Gespräch gab der Kläger mehrmals Angstgefühle bei auftretenden Palpitationen an. Die Auswertung des Langzeit-EKGs vom 10.06.2021 ergab keinen Anhalt für Sensing- oder Pacing-Defekt des CRT-D-System. Die Stress-Echokardie auf dem Halbliegend-Ergometer am 10.06.2021 wurde bei einer Belastung bei 75 Watt wegen Luftnot abgebrochen, es zeigte sich weder eine Angina pectoris, noch ischämietypische EKG-Veränderungen bei nicht erreichter submaximaler HF, noch belastungsinduzierte Herzrhythmusstörungen. Echokardiographisch war die linksventrikuläre Pumpfunktion in Ruhe mit einer Ejektionsfraktion (EF) um 47 % leichtgradig eingeschränkt, unter Belastung zeigte sich mit einem EF-Anstieg auf 54 % der eine geringgradige Besserung der systolischen Kontraktionen leichtgradig eingeschränkt. In der Gesamtschau sah Prof. Dr. B. keine eindeutigen regionalen belastungsinduzierten Kontraktionsstörungen, jedoch eine nur mäßige Besserung der systolischen Pumpfunktion bis 75 Watt als möglichen Hinweis einer eingeschränkten kontraktilen Reserve. Die Lungenfunktio-

onsprüfung mit Bodyplethysmographie vom 10.06.2021 ergab keinen Anhalt für relevante restriktive oder obstruktive Ventilationsstörungen. Die Thoraxaufnahme vom 10.06.2021 in zwei Ebenen links anliegend zeigte ein regelrechtes Herz, unauffälliges Mediastinum, ein Schrittmacheraggregat links mit regelrechter Sondenlage, keine Infiltrate, keine Ergüsse, keine Dekompensation. Prof. Dr. B. sah aufgrund der biventrikulären Stimulation, regelmäßiger kardiologischer Mitbehandlung und Anpassung der Herzinsuffizienztherapie eine Verbesserung der Pumpfunktion des Herzens (EF-Anstieg von 18 % in 2016 auf zuletzt 47 %) bei klinisch klägerseits beklagter Belastungsdyspnoe NYHA II-III.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger ergänzend vor, die Voraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III lägen vor. Seine Bereitschaft, eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen, für ihn in Betracht kommenden Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuüben, sei nicht dadurch eingeschränkt, dass er die Entscheidung der Rentenversicherung anfechte. Er gebe hiermit lediglich zu erkennen, dass er davon ausgehe, auf dem Arbeitsmarkt gebe es keine Tätigkeiten, die er mit seinen gesundheitlichen Einschränkungen ausüben könne. Mit seiner Arbeitslosmeldung habe er zum Ausdruck gebracht, dass eine leidensgerechte Tätigkeit annehmen werde, wenn sich denn eine finde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.02.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 01.10.2020 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend führt sie aus, die Nahtlosigkeitsregelung könne bei dem Kläger nicht zur Anwendung kommen. Nach den Feststellungen des ärztlichen Dienstes sei hierfür kein Raum. Dem Vortrag des Klägers zu seiner subjektiven Verfügbarkeit sei die dienstliche Stellungnahme des Vermittlers entgegen zu halten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakte S 4 R 224/20 Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs- und (unechte) Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG> statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet. Der Kläger hat ab dem 01.10.2020 mangels Verfügbarkeit keinen Anspruch auf Alg.

Anspruch auf Alg hat nach § 136 Abs. 1 Nr. 1, § 137 Abs. 1, § 138 SGB III ein Arbeitnehmer, der arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und die Anwartschaftszeit erfüllt hat (§ 136 Abs. 1 Nr. 1, § 137 Abs. 1 SGB III). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Der Kläger hat sich zwar am 17.09.2020 zum 01.10.2022 persönlich arbeitslos gemeldet (§ 137 Abs. 1 Nr. 2, § 141 Abs. 1 SGB III) und erfüllte zum 01.10.2020 auch die erforderliche Anwartschaftszeit (§ 137 Abs. 1 Nr. 3, §§ 142, 143 SGB III). Jedoch waren die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Alg zum 01.10.2020 gemäß 138 SGB III nicht gegeben. Zwar stand der Kläger zu diesem Zeitpunkt in keinem Beschäftigungsverhältnis und war damit beschäftigungslos i.S.d. § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, es mangelt jedoch zumindest an dem Erfordernis der Verfügbarkeit.

§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III unterscheidet zwischen den objektiven und subjektiven Bedingungen der Verfügbarkeit. Während das Vorliegen der objektiven Bedingungen unabhängig vom Willen des Beschäftigungslosen zu beurteilen ist, zielen die subjektiven Bedingungen auf die Bereitschaft des Beschäftigungslosen, eine Beschäftigung aufzunehmen bzw. an einer Maßnahme teilzunehmen. Objektiv verfügbar ist ein Beschäftigungsloser zum einen dann, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III. Weiter muss es dem Beschäftigungslosen möglich sein, den Vorschlägen der Agentur zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten zu können, § 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III. In subjektiver Hinsicht muss der Beschäftigungslose auch bereit sein, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, § 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III, bzw. an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen, § 138 Abs. 5 Nr. 4 SGB III.

Grundsätzlich konnte und durfte der Kläger eine seinem Leistungsvermögen entsprechende Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben. Können bedeutet, dass der Beschäftigungslose physisch und psychisch fähig ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn räumlich und fachlich in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. Der zuständige Rentenversicherungsträger hatte bereits mit Bescheid vom 28.08.2020 das - weitere - Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung verneint, denn der Kläger könne wieder sechs Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Diese Einschätzung des Rentenversicherungsträgers wird durch die von der Beklagten eingeholte gutachterliche Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit vom 18.10.2020 von Dr. B. sowie das in dem gegen den Rentenversicherungsträger geführten Klageverfahren eingeholte Gutachten von Prof. Dr. B. bestätigt. Dr. B. sah

nachvollziehbar und überzeugend auf der Grundlage der beigezogenen Befunde nach Implantation eines Herzschrittmachers bei einer im Juni 2020 regelrechten Herzpumpfunktion ohne regionale Wandbewegungsstörungen, regelrechter Funktion des Schrittmachers sowie ohne Folgeschäden eines Diabetes nachvollziehbar zwar einen Einsatz des Klägers in seinem bisherigen Tätigkeitsberuf als Monteur aufgrund des LWS- wie auch HWS-Syndroms und einer fortgeschrittenen Coxarthrose nicht mehr gegeben, jedoch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte Tätigkeiten ohne Zeitdruck, Nachtschicht, Schicht- und Zeitarbeit, ohne wiederholtes Knien und Hocken, im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehe, ohne Heben und Tragen von Lasten, Zwangshaltungen, Nässe, Kälte, Zugluft und Hitzearbeit. Die von Prof. Dr. B. erhobenen Befunde bestätigen diese Einschätzung. Die körperliche Untersuchung des Brustkorbs, des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen, des Rippenfells und der Gefäße ergaben keine pathologischen Befunde (symmetrischen Thorax, eine regelrechte Atemverschiebbarkeit der Lunge, einen sonoren Klopfeschall, veskuläre Atemgeräusche über beide Lungen ohne Nebengeräusche, reizlose CRTD-Tasche links infraclavikulär, eine regelmäßige Herzaktion <Herzfrequenz 88/min, RR 110/60 mmHg>, peripher gut tastbare Pulse, keine peripheren Ödem). Gleiches gilt für die Untersuchung des Abdomens. Die Untersuchung des Bewegungsapparats ergab Einschränkungen im Bewegungsumfang beider Hüften, jedoch in den übrigen Gelenken keine wesentlichen Auffälligkeiten. Die Auswertung des Langzeit-EKGs vom 10.06.2021 ergab keinen Anhalt für Sensing- oder Pacing-Defekt des CRT-D-System. Die Stress-Echokardie auf dem Halbliegend-Ergometer am 10.06.2021 wurde bei einer Belastung bei 75 Watt wegen Luftnot abgebrochen, es zeigte sich weder eine Angina pectoris, noch ischämietypische EKG-Veränderungen bei nicht erreichter submaximaler HF, noch belastungsinduzierte Herzrhythmusstörungen. Echokardiographisch war die linksventrikuläre Pumpfunktion in Ruhe mit einer Ejektionsfraktion (EF) um 47 % leichtgradig eingeschränkt, unter Belastung zeigte sich mit einem EF-Anstieg auf 54 % der eine geringgradige Besserung der systolischen Kontraktionen leichtgradig eingeschränkt. In der Gesamtschau sah Prof. Dr. B. aufgrund der vorstehende Befunderhebung nachvollziehbar und überzeugend kei-

ne eindeutigen regionalen belastungsindizierten Kontraktionsstörungen, jedoch eine nur mäßige Besserung der systolischen Pumpfunktion bis 75 Watt als möglichen Hinweis einer eingeschränkten kontraktile Reserve. Die Lungenfunktionsprüfung mit Bodyplethysmographie vom 10.06.2021 ergab keinen Anhalt für relevante restriktive oder obstruktive Ventilationsstörungen. Die Thoraxaufnahme vom 10.06.2021 in zwei Ebenen links anliegend zeigte ein regelrechtes Herz, unauffälliges Mediastinum, ein Schrittmacheraggregat links mit regelrechter Sondenlage, keine Infiltrate, keine Ergüsse, keine Dekompensation. Prof. Dr. B. sah aufgrund der biventrikulären Stimulation, regelmäßiger kardiologischer Mitbehandlung und Anpassung der Herzinsuffizienztherapie eine Verbesserung der Pumpfunktion des Herzens (EF-Anstieg von 18 % in 2016 auf zuletzt 47 %) bei klinisch klägerseits beklagter Belastungsdyspnoe NYHA II-III. Unter Würdigung der vorgenannten Befunde schließt sich die Kammer der Bewertung von Prof. Dr. B. an, dass dem Kläger zwar aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen Tätigkeiten, bei denen Belastungsspitzen von 75 Watt oder größer auftreten, d.h. alle mittelschweren bis schweren körperlichen Arbeiten, nicht zumutbar sind, jedoch leichte Tätigkeiten unter den betriebsüblichen Bedingungen mit regelmäßigen Pausen ausgeübt werden können. Dem Dürfen entgegenstehende Einschränkungen der Verfügbarkeit aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Beschäftigungsverboten sind weder von dem Kläger vorgetragen, noch ersichtlich.

Der grundsätzlichen objektiven Verfügbarkeit des Klägers steht jedoch entgegen, dass der Kläger am 01.10.2020 nach der Feststellung von Herrn G. arbeitsunfähig erkrankt war. Zugunsten des Klägers greift auch nicht die Vorschrift des § 146 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Hiernach verliert derjenige, der während des Bezugs von Alg infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird, nicht den Anspruch auf Alg für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Das Verfügbarkeithindernis „Krankheit“ muss während des Bezugs von Alg eintreten. Dies ist nur dann der Fall, wenn für die Zeit vor dem Eintritt des Verfügbarkeithin-

demnach ein realisierbarer Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld entstanden ist (BSG, Urteil vom 07.02.2002 - B 7 AL 28/01 R - juris; Urteil vom 20.02.2002 - B 11 AL 59/01 R - juris, jeweils m.w.N.). Dieses ist im Fall des Klägers gerade nicht gegeben.

Darüber hinaus fehlt es neben der konkreten objektiven Verfügbarkeit auch an der subjektiven Verfügbarkeit. Der Kläger hat mit Vorlage der Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 01.10.2020 nach seiner persönlichen Arbeitslosmeldung am 17.09.2020 sowie durch fortlaufende Vorlage von Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie sein Schreiben vom 11.01.2021, in dem er ausdrücklich auf die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und seine Arbeitsunfähigkeit verweist, deutlich zum Ausdruck gebracht, ab dem 01.10.2020 keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben zu wollen. Bestätigt wird dies durch den Telefonvermerk vom 19.11.2020 und den Vermerk über das telefonische Erstgespräch vom 01.12.2020 des Mitarbeiters der Beklagten W. sowie dessen dienstliche Stellungnahme vom 17.02.2021. Der Kläger hat am 19.11.2020 bei dem vorgenannten Mitarbeiter nachgefragt, warum ein Vermittlungsgespräch geführt werden müsse, obwohl er weiterhin arbeitsunfähig sei. Der Kläger hat hiermit zum Ausdruck gebracht, dass er - wie in den vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Herrn G. festgestellt - nicht arbeitsfähig ist und dies auch für sich reklamiert. Nach Erläuterung des Ergebnisses des Gutachtens des ärztlichen Dienstes durch den Mitarbeiter der Beklagten ist der Kläger dem Ergebnis des Gutachtens mit einem vollschichtigen Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten unter Verweis auf die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie auf das am 02.11.2020 vorgelegte Attest seines Hausarztes Herrn G. vom 27.10.2020, wonach eine Arbeitsfähigkeit des Klägers von maximal zwei Stunden täglich gegeben ist, entgegengetreten. Auch hierdurch hat der Kläger zum Ausdruck gebracht, nicht bereit zu sein, eine mindestens 15 stündige Beschäftigung in der Woche ausüben zu wollen. Konsequenz und widerspruchsfrei hierzu führt der Mitarbeiter der Beklagten W. in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 17.02.2021 aus, dass der Kläger nach Bekannt-

gabe des Ergebnisses der Begutachtung und Erläuterung der Bedeutung der Verfügbarkeit - auch unter Berücksichtigung der Ausübung leichter Tätigkeiten und der nur hierauf bezogenen Vermittlungsvorschläge - ausdrücklich eine Arbeitsfähigkeit verneint hat. Soweit der Kläger in seiner Widerspruchs- und Klagebegründung verneint, sich anlässlich des telefonischen Erstgesprächs am 01.12.2020 dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestellt zu haben, sondern nur auf seinen GdB von 60 verwiesen haben will, ist nicht glaubhaft. Unter Würdigung der Vorlage der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ab dem 01.10.2020 in der Folgebescheinigung vom gleichen Tag nach vorheriger Arbeitslosmeldung bereits im September 2020, der Nachfrage bzgl. eines Termins trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit und des Verweises auf die fortlaufenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und das Attest von Herrn G. vom 27.10.2020 über ein Restleistungsvermögen von lediglich zwei Stunden täglich sowie des Inhalts des Schreibens vom 11.01.2021 ist die Kammer vielmehr überzeugt, dass der Kläger auch anlässlich des Erstgesprächs zum Ausdruck gebracht hat, nicht in dem geforderten Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeitsfähig und damit subjektiv nicht verfügbar zu sein.

Zugunsten des Klägers greift auch nicht - und auch nicht zeitweise - die Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III. Die Beklagte war - nach Vorlage des Bescheids des zuständigen Rentenversicherungsträgers vom 28.08.2020 - nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Leistungsfähigkeit des Klägers und damit seine objektive Verfügbarkeit zu ermitteln. Unter der Prämisse, dass die objektive Verfügbarkeit des Klägers erst mit Eingang der gutachterlichen Stellungnahme vom 18.10.2020 bei der Beklagten feststand, ist zwar die objektive Verfügbarkeit bis zum Eingang der Stellungnahme über § 145 SGB III zu fingieren. Jedoch steht der Leistungsgewährung für diesen Zeitraum die fehlende subjektive Verfügbarkeit des Klägers entgegen. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III enthält grundsätzlich nur eine Ausnahme von dem in § 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 SGB III geregelten Erfordernis objektiver Verfügbarkeit und auch nur insoweit, als die betreffende Person eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende

Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht im Sinne von § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III ausüben kann, weil sie dazu gesundheitlich nicht in der Lage ist, und zwar für die voraussichtliche Dauer von mehr als sechs Monaten. Die übrigen Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit nach den § 137 Abs. 1, § 138 SGB III und damit auch die subjektive Verfügbarkeit müssen erfüllt sein (vgl. Auel, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., 2019, § 145 Rn. 35). An letzterer fehlt es jedoch - wie oben ausgeführt - bei dem Kläger ab dem 01.10.2020.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Trier, Dietrichstraße 13, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Trier schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Tr S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)